

Chemnitzer Anzeiger.



(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Nr. 1.

Bekanntmachung.

Hiermit bringen wir das Ergebniß der am gestrigen Tage Statt gefundenen Ergänzungswahl des größeren Bürgerausschusses zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind gewählt worden

I. Aus der Mitte der ansässigen Bürger:

- Herr August Gottlieb Wilhelm Richter, Kaufmann,
- Carl Ferdinand Köthen, Kaufmann,
- Adolph Hecker, Kaufmann,
- Heinrich Wächler, Färber,
- Carl August Dürsch, Advocat und Gerichtsdirector,
- Carl Friedrich Heuberger, Weber,
- Johann David Klöden, Handelsweber,
- Carl Gottlob Jacobi, Weber.

II. Aus der Mitte der unansässigen Bürger:

- Herr Wilhelm Pansa, Kaufmann,
- Friedrich Gottlieb Gehrenbeck, Kaufmann,
- David Wilhelm Stolle, Flaschner,
- Dr. Julius Volkman, Advocat.

Chemnitz den 30. December 1846.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Nachdem Behufs der Errichtung einer Suppen- und Speise-Anstalt die Subscriptionen zum größten Theile erfolgt sind, so werden die Theilnehmer hiermit eingeladen,

den 7. Januar 1847 Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer auf dem Rathhause (Polizeigebäude 1 Treppe) sich einzufinden, um das Weitere zu besprechen und einen Vorstand zu ernennen.

Chemnitz den 31. December 1846.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Eine vor einiger Zeit bei uns angebrachte Beschwerde über unrichtiges Maas beim Verkaufe des Holzes auf dem Flossholzplaz zu Flöha gab uns Veranlassung, obgleich die Beschwerde nicht als begründet befunden werden konnte, mit dem Königlichen Flossamte zu Olbernhau in Communication zu treten, damit auf diese Weise für die Zukunft etwaigen gleichen oder ähnlichen Beschwerden begegnet werde.

Aus der hierauf eingegangenen Mittheilung der genannten Behörde wollen wir für diejenigen, welche damit weniger oder nicht genau bekannt sind, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Jeder Käufer nämlich, welcher bei Abholung des Holzes, welches, wie bekannt, abgemessen aufgestellt ist, sich von der Richtigkeit des Maasses eine besondere Ueberzeugung verschaffen will, hat getroffener Einrichtung zu Folge das Recht, den Einschlag in den abgestempelten Klasterrahmen zu verlangen. Der Käufer hat dafür und wenn das Maas richtig befunden wird, für das Einsetzen von der Klasterrahmen 1 Mgr. 3 Pf. zu vergüten. Sollte das Holz, was jedoch noch nie vorgekommen sein soll, nicht richtig im Maasse befunden werden, so ist das Fehlende zu ergänzen und hat in diesem Falle auch der Käufer keine Einsetzgebühren zu zahlen.

Nach dieser uns gemachten Mittheilung sollen aber zuweilen Fälle vorgekommen sein, daß Fuhrleute, welche Holz vom Flossplaz abgefahren, unterwegs Scheite verloren, auch wohl verkauft haben und muß dann natürlich ein Mangel beim abermaligen Einschlagen des Holzes bemerkt werden.

Chemnitz am 30. December 1846.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.